

# Öffentlicher Betrauungsakt

## (Bescheid)

der Stadt Landau in der Pfalz

betreffend

den Verein „Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau e.V.“

auf der Grundlage

der

Entscheidung der EU-Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten

bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU), ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss.-,

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die

Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den

öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz

innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den

öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz

innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes

Vom 24. Juli 2003

In der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg

gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH

(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“ –

## Präambel

(1) Die Aufgaben des Vereins „Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau e.V.“ (im Folgenden „BfT“) sind gemäß § 2 der BfT-Vereinssatzung:

- „1. Planmäßige Förderung des Tourismus in Landau,*
- 2. Erschließung des Erholungsgebietes Landau,*
- 3. Förderung und Koordination aller der Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen,*
- 4. Werbung für den Tourismus,*
- 5. Durchführung aller dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen wie z.B. Lätarezug, Landauer Sommer, Fest des Federweißen u.a.,*
- 6. Weinwerbung im Rahmen der Mitgliedschaft der Südlichen Weinstraße für Landauer Weine,*
- 7. Verkaufsstelle für den Verein Südliche Weinstraße (Dachverband Landau e.V.).*

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Vereinssatzung begründeten Gegenstand und Zweck des BfT, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmarkt-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des BfT beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

## § 1

### Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz hat nach Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2 und 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) unter anderem die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die kommunale Wirtschaftsförderung. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu

steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Stadt- und Tourismusmarketing durch Kommunen.

(3) Ziel des Stadt- und Tourismusmarketings ist es, die Stadt Landau in der Pfalz zusammen mit ihrem Einzugsgebiet als Wirtschaftsstandort und touristischen und kulturellen Anziehungspunkt zu etablieren und für Bürger, die Besucher und die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Dies dient der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Ansiedlung von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Steigerung der Wohnattraktivität und des Bekanntheitsgrades im Tourismus- und Kulturbereich.

(4) Die Stadt Landau in der Pfalz kann sich zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben im Bereich Stadt- und Tourismusmarketing des BfT bedienen.

(5) Bei den genannten Aufgaben der Absätze 1 bis 3 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt Landau in der Pfalz den BfT. Die Stadt Landau in der Pfalz betraut den BfT im Rahmen des Stadt- und Tourismusmarketing mit der zunächst auf die Jahre 2015 bis 2024 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die der BfT jeweils im Einklang mit seinem Vereinszweck (Vereinsaufgaben) im Interesse der Bürger für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Landau in der Pfalz gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können:

(a) Konzeption, Durchführung und Koordination von Stadt- und Tourismusmarketing für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz unter Einbeziehung der Südlichen Weinstraße, z.B. durch Veranstaltung von Märkten, Ausrichtung von Musikveranstaltungen, Durchführung von Einrichtungen wie dem Lätarezug, dem Landauer Sommer, dem Fest des Federweissen;

- (b) Maßnahmen zur Förderung des Tourismus, insbesondere die Ausweitung und Verbesserung des touristischen Angebots durch z.B. Teilnahme an Tourismusböden/ Workshops und durch Kooperationen mit Veranstaltern des Reiseverkehrs und klassischen Werbemarketing;
- (c) Maßnahmen zur Förderung des Kulturtourismus in Form von Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder Kulturprogrammen.

(2) Konkrete Leistungen sind von dem BfT gegenüber der Stadt Landau in der Pfalz nicht zu erbringen. Der in Abs. 1 benannte Gegenstand der Betrauung umschreibt lediglich allgemeine Aufgaben des BfT. Die konkrete Ausgestaltung des operativen Vereinsgeschäfts und die Art und Weise der Erfüllung der betrauten DAWI-Leistungen ist allein dem BfT vorbehalten. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche des Abs. 1 ist auf die Verbesserung der Standortbedingungen in der Stadt Landau in der Pfalz für die Bürger, Besucher und die Wirtschaft auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse am Marketing und der Kultur- und Tourismusförderung der Stadt Landau in der Pfalz. Der BfT führt dabei seine Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung seines Vereinszwecks aus und trägt die erforderlichen Aufwendungen grundsätzlich selbst.

(3) Die Einzelpflichten des BfT bezogen auf diesen Betrauungsakt ergeben sich aus folgenden Dokumenten:

- der Vereinssatzung (Satzung des Vereins „Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau e.V.“) vom 18. November 2001,
- diesem Betrauungsakt und
- dem jeweiligem Wirtschaftsplan des BfT.

(4) Daneben erbringt der BfT derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt angepasst.

### **§ 3**

## **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen**

### **(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann an den BfT Ausgleichsleistungen leisten; das sind alle vom Staat (Stadt Landau in der Pfalz) oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (wie beispielsweise Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, zinsverbilligte Darlehen oder zu marktunüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften). Die Höhe der Ausgleichsleistung muss aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan des BfT oder einem anderen Nachweis des BfT ersichtlich sein und sie muss in einem Haushaltsplan der Stadt Landau in der Pfalz veranschlagt sein.

Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr für alle Betrauungen des BfT (siehe § 2 Abs. 1) nicht überschreiten darf, ergibt sich i.V.m. § 3 Abs. 3 aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt.

(2) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz erfolgen allein zu dem Zweck, den BfT in die Lage zu versetzen, die ihm nach der Vereinsatzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit in Zukunft Kosten auf Tätigkeiten entfallen, die nicht unter § 2 Abs. 1 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlags von bis zu 4 % nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des BfT auf die Ausgleichsleistungen der Stadt Landau in der Pfalz.

(6) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz an den BfT werden von dieser Betrauung umfasst.

#### **§ 4**

### **Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt der BfT jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch die jeweilige Jahresrechnung und anderweitige, durch die Stadt Landau in der Pfalz auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise. Die von der Mitgliederversammlung des BfT abgenommene Jahresrechnung des BfT ist der Stadt Landau in der Pfalz zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Landau in der Pfalz den BfT zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(3) Die Stadt Landau in der Pfalz trägt dafür Sorge, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landau in der Pfalz oder eine andere sachkundige Stelle (z.B. Wirtschaftsprüfer) gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an den BfT die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Landau in der Pfalz zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

**§ 5**  
**Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen**  
**(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

**§ 6**  
**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten**

(1) Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 den öffentlichen Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz in Kraft.

(3) Die Betrauung kann von dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Landau in der Pfalz, den 2. Januar 2015  
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer  
Oberbürgermeister